

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug der Wassergesetze**

#### **Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Hammerauer Mühlbach und Einleiten von Abwasser in den Hammerauer Mühlbach**

**Antragsteller: Stahlwerk Max Aicher GmbH & Co. KG, Max-Aicher-Allee 1 + 2, 83404 Ainring**

**Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Hammerauer Mühlbach und Einleiten von Abwasser in den Hammerauer Mühlbach beantragt. Die bisherige gehobene Erlaubnis ist bis 31.10.2025 befristet.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist. Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Berchtesgadener Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, können bei diesem nach dem Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden.
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Erlaubnisbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird. Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 und 5 zugestellt, bekannt gemacht bzw. ausgelegt.
3. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

**vom 24.09.2025 bis einschließlich 27.10.2025**

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>
  - b) Internetseite der Gemeinde Ainring <https://www.ainring.de/Bekanntmachungen>
  - c) papiergebunden in der Gemeinde Ainring Rathaus, Salzburger Straße 48, 1 OG. Zimmer 105, während der Öffnungszeiten
- Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

4. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

**vom 24.09.2025 bis einschließlich 11.11.2025**

bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 215) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Die Einwendung muss den Namen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

5. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

**vom 24.09.2025 bis einschließlich 11.11.2025**

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können.

6. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
7. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.  
Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>
8. diese Bekanntmachung auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG dient;
9. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
  - a) Die Behörde kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).

- b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
  - c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
  - d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
  - e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
10. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 17.09.2025  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister